

Beck kompakt

[Erbchaftsteuer sparen](#)

Steuroptimal schenken und vererben

Bearbeitet von
Ludger Bornewasser, Bernhard F. Klinger

2. Auflage 2017. Buch. 160 S. Klappenbroschur
ISBN 978 3 406 70839 8
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Recht > Zivilrecht > Erbrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht nicht schon mit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung, sondern erst mit dem Tod des Erblassers.

Pflichtteilsberechtigung

Pflichtteilsberechtigt sind gemäß § 2303 BGB nur

- die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel, Ur-Urenkel),
- die Eltern des Erblassers,
- der Ehegatte des Erblassers oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Geschiedene Ehegatten, Partner ohne Trauschein und Geschwister des Erblassers haben kein Pflichtteilsrecht.

Pflichtteilsquote

Die Pflichtteilsquote entspricht der Hälfte der gesetzlichen Erbquote (§ 2303 Absatz 1 Satz 2 BGB). Hat beispielsweise ein lediger Erblasser drei Kinder, steht jedem enterbten Kind eine Pflichtteilsquote von ein Sechstel zu, da die gesetzliche Erbquote der Kinder jeweils ein Drittel betragen hätte.

Übersicht „Pflichtteilsquoten von Ehegatten und Kindern“

Güterstand	Pflichtteil des Ehegatten neben Abkömmlingen			Pflichtteil je Kind, falls Erblasser verheiratet war		
				Anzahl der hinterlassenen Kinder		
				1	2	3
Zugewinnungs- gemeinschaft (erbrechtliche Lösung)	1/4 (großer Pflichtteil)			1/4	1/8	1/12
Zugewinnungs- gemeinschaft (güterrechtli- che Lösung)	1/8 (kleiner Pflichtteil)			3/8	3/16	1/8
Gütertrennung	1 Kind: 1/4	2 Kin- der: 1/6	3 und mehr Kinder: 1/8	1/4	1/6	1/8
Gütergemein- schaft	1/8			3/8	3/16	1/8

Pflichtteil bei Schenkungen des Erblassers

Der Gesetzgeber hat zum Schutz des Pflichtteilsberechtigten angeordnet, dass bestimmte Schenkungen vor dem Tod des Erblassers bei der Pflichtteilsberechnung im Rahmen eines

sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruchs (§ 2325 BGB) zu berücksichtigen sind. Hierdurch soll verhindert werden, dass der Erblasser zu Lebzeiten Teile seines Vermögens verschenkt, dadurch den pflichtteilsrelevanten Nachlass reduziert und so den Pflichtteil entwertet.

Gemischte Schenkungen

Gemischte Schenkungen, also Zuwendungen des Erblassers für die er vom Beschenkten zwar eine Gegenleistung erhält, bei der die Gegenleistung jedoch nicht dem Wert der Leistung entspricht, können in Höhe des unentgeltlichen Anteils der Pflichtteilsergänzung unterliegen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Pflichtteilsberechtigte nachweisen kann, dass sich der Erblasser und der Beschenkte darüber einig waren, dass eine Teilunentgeltlichkeit vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Parteien des Rechtsgeschäfts trotz einer objektiven Ungleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlerhaft von deren Gleichwertigkeit ausgingen. In einem solchen Fall liegt keine Schenkung vor, sondern lediglich ein günstiges Geschäft für einen der Vertragspartner.

Pflicht- und Anstandsschenkungen

Sogenannte Pflicht- und Anstandsschenkungen im Sinne des § 2330 BGB begründen keinen Pflichtteilsergänzungsanspruch. Zu den Anstandsschenkungen zählen kleinere Zuwendungen zu bestimmten Anlässen (Geburtstag, Weihnachten, Hochzeit, etc.). Pflichtschenkungen können dagegen einen erheblichen Wert haben, müssen aber sittlich geboten sein. So können Zuwendungen für unbezahlte

langjährige Dienste im Haushalt oder für eine Pflege und Versorgung im Alter eine Pflichtschenkung darstellen.

Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruches sind zunächst die Erben. Vom Beschenkten kann der Pflichtteilsberechtignte die Herausgabe des Geschenkes nach § 2329 BGB nur dann verlangen,

- wenn der Erbe selbst zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, etwa weil kein ausreichender oder nur ein verschuldeter Nachlass vorhanden ist oder
- weil der Erbe ansonsten selbst weniger als seinen Pflichtteil unter Berücksichtigung der Ergänzung erhalten würde (§ 2328 BGB).

Beispiel

Der Erblasser hatte durch Testament seine Ehefrau als Alleinerbin bestimmt und seinen einzigen Sohn auf den Pflichtteil gesetzt. Seinem Freund hatte er acht Monate vor seinem Ableben eine Ferienwohnung im Wert von 200.000 EUR geschenkt. Aufgrund riskanter Börsenspekulationen verstirbt der Erblasser im Jahr 2009 völlig verarmt.

Die Schenkung der Ferienwohnung innerhalb der letzten zehn Lebensjahre des Erblassers führt zu einem Pflichtteilsergänzungsanspruch (§ 2325 BGB) des enterbten Sohnes in Höhe von 50.000 EUR (= 1/4 Pflichtteilsquote aus einem Schenkungswert von 200.000 EUR). Dieser Anspruch richtet sich zunächst gegen die alleinerbende Witwe, die sich darauf berufen kann, dass der Nachlass für die Erfüllung dieses Pflichtteilsergänzungsanspruches nicht ausreichend ist. Da-

mit der enterbte Sohn nicht leer ausgeht, ordnet § 2329 BGB für diesen Fall an, dass der Freund die Zwangsvollstreckung in die Ferienwohnung in Höhe von 50.000 EUR dulden muss. Die Herausgabe kann der Beschenkte abwenden, wenn er dem enterbten Sohn den Pflichtteilergänzungsbetrag in Höhe von 50.000 EUR ausbezahlt.

Zeitliche Begrenzung der ergänzungspflichtigen Schenkung

Gemäß § 2325 Absatz 3 BGB wird eine Schenkung nur im ersten Jahr vor dem Erbfall zu 100 % berücksichtigt. Für jedes weitere Jahr vor dem Erbfall wird der Wertansatz um 10 % reduziert. Das bedeutet, dass mit jedem vollendeten Jahr nach der Schenkung 1/10 des Wertes für die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruches entfällt. Dieses sogenannte „Abschmelzungsmodell“ wurde durch die Erb- und Pflichtteilsreform zum 1.1.2010 eingeführt. Für Todesfälle vor dem 1.1.2010 gilt hingegen ein „Alles- oder Nichts- Prinzip“, nach welchem alle Schenkungen in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers zu 100 % berücksichtigt wurden. Schenkungen, die länger als zehn Jahre vor dem Tod zurücklagen, bleiben unberücksichtigt.

Abschmelzung der Pflichtteilergänzung gemäß § 2325 Absatz 3 BGB	
Leistung des Schenkungsgegenstandes erfolgt	Berücksichtigung des Schenkungswertes mit
im 1. Jahr vor dem Erbfall	100 %
im 2. Jahr vor dem Erbfall	90 %
im 3. Jahr vor dem Erbfall	80 %
im 4. Jahr vor dem Erbfall	70 %
im 5. Jahr vor dem Erbfall	60 %
im 6. Jahr vor dem Erbfall	50 %
im 7. Jahr vor dem Erbfall	40 %
im 8. Jahr vor dem Erbfall	30 %
im 9. Jahr vor dem Erbfall	20 %
im 10. Jahr vor dem Erbfall	10 %
im 11. Jahr vor dem Erbfall oder früher	0 %

Keine Abschmelzung bei Nutzungsvorbehalten

Die Zehnjahresfrist sowie die Abschmelzung während dieser zehn Jahre nach der Schenkung beginnen nicht zu laufen, wenn die unentgeltliche Zuwendung nicht endgültig aus dem wirtschaftlichen Verfügungsbereich des Erblassers ausgegliedert wurde und bei diesem keinen sogenannten „Genussverzicht“ begründet hat.

Dies ist nach der Rechtsprechung bei einem Vorbehaltsnießbrauch der Fall, da der Erblasser den verschenkten Gegen-

stand aufgrund des Nießbrauchs weiter nutzen kann. Demnach führt die Schenkung einer Immobilie unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchs auch 25 Jahre vor Eintritt des Erbfalls noch zur Pflichtteilsergänzungspflicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Einräumung eines Wohnrechts an dem gesamten Schenkungsgegenstand ist dem Nießbrauch gleichzustellen. Die 10-Jahresfrist beginnt also erst zu laufen, wenn das Wohnrecht erlischt oder der Berechtigte auf das Recht verzichtet. Betrifft das Wohnrecht hingegen nur einen kleinen, untergeordneten Teil des Schenkungsgegenstandes, beispielsweise nur zwei kleine Räume eines großen, mehrstöckigen Hauses, können die Zehnjahresfrist und die Abschmelzung zu laufen beginnen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind streitig und die Abgrenzung ist oft sehr schwer vorzunehmen. Gleiches gilt für die Frage, ob und wann Rückfall- oder Widerrufsklauseln in einem Übergabevertrag den Fristbeginn hemmen. Dies ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt.

Experten-Tipp

Nutzungs-, Mitsprache- und Rücktrittsrechte des Schenkers können die 10-Jahres-Frist des § 2325 Absatz 3 BGB erheblich verlängern. Deshalb gilt: „Wer zu viel beschwert, schenkt verkehrt“. Oft kann es zur Reduzierung des Pflichtteils sinnvoller sein, den betreffenden Gegenstand (beispielsweise Immobilien, Unternehmen, Gesellschaftsanteile) nicht unter Vorbehalt

eines Nießbrauchs zu verschenken, sondern ihn gegen eine Rente zu veräußern.

Pflichtteilergänzung und Niederstwertprinzip

Bei der Bewertung der vom Erblasser verschenkten Gegenstände ist zwischen verbrauchbaren Sachen, wozu auch Geld und Wertpapiere gehören, und nicht verbrauchbaren Sachen, wie beispielsweise Grundstücke, Mobilien und Schmuckgegenstände zu unterscheiden:

- Verbrauchbare Sachen sind mit dem Wert zum Zeitpunkt der Schenkung anzusetzen (§ 2325 Absatz 2 Satz 1 BGB).
- Nicht verbrauchbare Sachen werden gemäß § 2325 Absatz 2 Satz 2 BGB mit dem Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls angesetzt oder, wenn der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung niedriger war, mit diesem Wert. Bei nicht verbrauchbaren Sachen ist somit immer der Wert zum Zeitpunkt des Todes mit dem Wert zum Zeitpunkt der Schenkung zu vergleichen und der sich hieraus ergebende, niedrigere Wert der Pflichtteilsberechnung zugrunde zu legen (sogenanntes Niederstwertprinzip).

Experten-Tipp

Eine Besonderheit ist bei der Bewertung von Gegenständen zu beachten, an denen sich der Schenker Nutzungsrechte, beispielsweise einen Nießbrauch, vorbehalten hat. Nach ständiger Rechtsprechung